

Vorlage Nr.: BV/145/2024
öffentlich

Beratungsfolge		Sitzungstermin	TOP	Status	Abstimmungsergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
Finanzausschuss	Vorberatung	17.12.2024		Ö			
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	17.12.2024		N			
Rat	Entscheidung	19.12.2024		Ö			

Überplanmäßige Ausgabe im Teilfinanzhaushalt 20.1

1. Sachverhalt und Rechtslage:

Im laufenden Haushaltsjahr 2024 wird ein deutlicher Finanzierungsüberschuss aus der laufenden Verwaltungstätigkeit entstehen. Insbesondere ausgelöst durch in dieser Höhe unerwartete Mehreinnahmen aus der Gewerbesteuer wird nach Ausgleich des Defizites aus 2023 und der ordentlichen Tilgung der laufenden Kreditverbindlichkeiten ein weiterer Überschuss entstehen.

Nach §§ 17 Abs. 2, 3 KomHKVO wäre dieser Überschuss für die Auszahlung von Investitionen zu verwenden, soweit er nicht für eine weitere Tilgung von langfristigen Kreditverbindlichkeiten verwendet wird.

Die Verwaltung hat in diesem Zusammenhang geprüft, ob zusätzliche außerordentliche Tilgungsleistungen möglich sind. Hierbei sind zwei Darlehnsverträge identifiziert worden:

1. Kreditanstalt für Wiederaufbau - KfW (Nr. 17845995) mit einer Restschuld zum 31.12.2024 in Höhe von 185.288,00 €.

Die KfW hat mit Schreiben vom 28.11.2024 mitgeteilt, dass bei einer vorzeitigen Tilgung des Darlehens voraussichtlich keine Vorfälligkeitsentschädigung anfallen wird. Eine endgültige Berechnung kann jedoch erst nach Eingang der Tilgungszahlung vorgenommen werden. Die aktuelle Zinsbindung läuft Mitte nächsten Jahres aus.

2. Hessische Landesbank – Helaba (Nr. 802 513 004) mit einer Restschuld zum 31.12.2024 von ca. 209.010,27 €

Die Helaba hat mitgeteilt, dass nach dem Darlehnsvertrag grundsätzlich kein Sonderkündigungsrecht besteht, gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung von ca. 13.600 € aber eine Ablösung möglich wäre. Es handelt sich um das Darlehen mit dem aktuell höchsten Kreditzins (5,26%). Die Schlussrate wäre in 2028 fällig und die Summe der Zinsen bis zum Ende der Laufzeit des Kredites beläuft sich auf knapp 23.000 €.

In Anbetracht der in diesem Jahr neu aufgenommenen Darlehen und der dadurch entstandenen Neuverschuldung sollen beide Darlehen durch Zahlung einer außerordentlichen Tilgung abgelöst werden. Dadurch könnte die Neuverschuldung um fast 400.000 € reduziert werden.

2. Haushaltmäßige Beurteilung:

Eine Tilgung der Darlehen ist auch aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll, da die Zinsbindung für das Darlehen der KfW Bank Mitte nächsten Jahres ausläuft und eine Ablösung jetzt ohne zusätzliche Kosten möglich wäre. Im Falle des Darlehens der Helaba ist der Ablösebetrag sogar um ca. 10.000 € niedriger als die bis einschließlich 2028 noch dafür zu entrichtenden Zinsen.

Im Haushalt 2024 sind Mittel für die Tilgung von Krediten in Höhe von 1.455.300,00 € veranschlagt worden. Hiervon sind durch die bestehenden Darlehensverträge bis Jahresende ca. 1.373.454,83 € gebunden, so dass noch ca. 81.845,17 € für Tilgungen zur Verfügung stehen.

Die Höhe der außerordentlichen Tilgung für beide Darlehen beläuft sich auf 394.298,27 €, so dass 312.453,10 € überplanmäßig bereitgestellt werden müssen. Eine Deckung ist durch die bereits erwähnten Mehreinzahlungen bei der Gewerbesteuer in ausreichender Höhe gegeben.

3. Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt,

der überplanmäßigen Ausgabe im Teilfinanzhaushalt 20.1 bei der Position Nr. 34 „Auszahlung; Tilgung von Krediten“ in Höhe von 312.453,10 € wird zugestimmt. Die Deckung erfolgt durch Mehreinzahlungen im Teilfinanzhaushalt bei der Pos. 01 „Steuern und ähnliche Abgaben“.